

Referent D. Gross: Das Allerhöchste Decret, die Revision der Bergwerksverfassung betr., lautet:

Der in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 sub I. B. b. 6 gegebenen Zusage gemäß ist über eine zeitgemäße Umgestaltung der Bergwerksverfassung Erörterung angestellt und mit den bezüglichen Revisionsarbeiten unverweilt begonnen worden.

Dieselben sind, in Erinnerung an dasjenige, was dieserhalb in der ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 erwähnt worden, vor Allem auf die Einrichtung einer gehörigen Vertretung der Bergwerkseigenthümer und die thunlichste Erweiterung des Einflusses der letztern auf den Betrieb und Haushalt ihres Bergbaues gerichtet gewesen. Es liegen über diesen Theil der Bergwerksverfassung auch bereits Gesekentwürfe vor.

In den Bereich einer durchgreifenden Revision sind aber außer den erwähnten Bestimmungen auch noch die übrigen Theile der Berggesetzgebung, die sich mit der Bergregalität, mit der Erwerbung, der Veräußerung und dem Verluste des Bergwerkseigenthums, mit den von selbigem zu entrichtenden Abgaben und mit den rechtlichen Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer unter sich und zu dritten Personen beschäftigen, zu ziehen. Der vielfache bedingende Zusammenhang, in welchem diese verschiedenen Abschnitte unter einander stehen, und die hieraus hervorgehende Nothwendigkeit der fortwährenden Festhaltung eines Gesamtüberblicks hat bei fortgesetzter Erwägung zu der Ueberzeugung geführt, daß durch eine nach den verschiedenen Gegenständen abgeordnete Gesetzgebung leicht Nachtheile für die wünschenswerthe Einheit und Consequenz des Ganzen entstehen können, auch die Bearbeitung und Berathung sehr erschwert wird.

Aus diesem Grunde ist es vorzüglicher erschienen, die bereits gefertigten Entwürfe für jetzt — ohne hierdurch auszuschließen, daß immerhin im Wege der Verordnung auf möglichste Beseitigung wahrgenommener Uebelstände hingewirkt werde — zurücklegen und mit den übrigen Abschnitten zu einem allgemeinen Berggesetze zusammenfassen zu lassen.

Einen Entwurf zu letzterm beabsichtigen Se. Königl. Majestät der im Jahre 1848 zusammenzubrufenden Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

In Hinblick auf die Umfänglichkeit eines solchen Entwurfs und die hieraus für dessen Berathung, wenn sie erst während der Dauer jener Ständeversammlung beginnen sollte, leicht eintretenden Unzuträglichkeiten, erachten aber Se. Königl. Majestät für angemessen, daß von den jetzt versammelten getreuen Ständen besondere ständische Deputationen aus der Mitte der beiden Kammern in derselben Weise, wie solches nach dem Decrete vom 3. October 1834 wegen des Criminalgesetzbuchs geschehen ist, ernannt werden, welchen in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag der obgedachte Entwurf, behufs der Vorberathung und Berichterstattung an ihre Kammern, vorzulegen sein wird.

Allerhöchst dieselben sehen demnach der Anzeige über die erfolgte Wahl solcher Deputationen und der Bezeichnung der Vorstände derselben entgegen und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade gewogen.

Dresden, am 18. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich Anton von Zeschau.

Der Bericht der ersten Deputation sagt:

In der bei dem Landtage 1843 eingereichten ständischen Schrift, die Einbringung eines tiefen Stolln in die Freiburger Bergamtsrevier betreffend, vom 28. Januar 1843 (Landtagsacten v. J. 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 157) war zugleich angeführt, daß die in neuerer Zeit weniger lebhaftere Theilnahme von Privatunternehmern an dem vaterländischen Bergbau durch die Klagen der Gewerkschaften über ihren zu geringen Einfluß bei der Grubenwirthschaft, ihre mangelhafte Vertretung den Bergbehörden gegenüber, und über den zu wenigen Einfluß, welcher nach der jetzigen Bergverfassung jedem Privatunternehmer bei dem Bergbau auf die Gebahrung mit seinem Eigenthume zustehet, veranlaßt werde, weshalb der Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt wurde, eine zeitgemäße Umgestaltung der sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen, worauf in dem Landtagsabschiede die Zusage erfolgte, daß darüber, in wie weit eine Umgestaltung der sächsischen Bergwerksverfassung zeitgemäß und thunlich sei, nähere Erörterung angestellt werden solle. (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 700.)

In dem gegenwärtig an die Ständeversammlung erlassenen Decrete hat nun die hohe Staatsregierung zu vernehmen gegeben, daß die wegen Umgestaltung der Bergwerksverfassung unternommenen Revisionsarbeiten vor Allem auf die Einrichtung einer gehörigen Vertretung der Bergwerkseigenthümer und die thunlichste Erweiterung ihres Einflusses auf den Betrieb des Bergbaues gerichtet und auch bereits Gesekentwürfe über diesen Theil der Bergwerksverfassung vollendet worden, daß man aber für angemessen gehalten habe, zum Behuf einer durchgreifenden Umgestaltung der Bergwerksverfassung diese Revision auch auf die übrigen Theile der Berggesetzgebung zu erstrecken, die sich auf die Bergregalität, die Erwerbung, Veräußerung und den Verlust des Bergwerkseigenthums, die davon zu entrichtenden Abgaben und die rechtlichen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter sich und zu dritten Personen beziehen.

Nach der Ueberzeugung der Deputation ist diese Ausdehnung der Revision auch auf die nurgedachten, dem Bergbau eigenthümlichen Verhältnisse dankbar anzuerkennen, da fast sämtliche, das Bergwesen hauptsächlich regulirende gesetzliche Vorschriften aus sehr alter Zeit herkommen, wie die Bergordnung vom Jahre 1589, die Bergdecrete von den Jahren 1624, 1629 und 1659, die Bergresolution vom Jahre 1709, die Declarationen wegen der Generalschmelzadministration bei dem Berg- und Hüttenamt zu Freiberg vom Jahre 1710, das Bergproceßmandat vom Jahre 1713, die Stollnordnung vom Jahre 1749, wogegen die neuern auf das Bergwesen sich beziehenden Verordnungen meistens nur die Steuerverhältnisse der Bergwerke und die persönlichen Befreiungen der Bergarbeiter betreffen, oder z. B. die Verordnung wegen Belehrung der bergbauenden Gewerke über die ihnen zustehenden Rechte vom 1. November 1834 und das Gesetz, die Erläuterung des Art. XII. der Stollnordnung vom 30. März 1843, Erläuterungen der frühern gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Auch liegt die Veranlassung zu einer ausgedehnten Revision der Organisation des Bergwesens zum Theil in den weitern Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1843. Nach bereits erfolgter Uebergabe der eingangsgedachten ständischen Schrift erstattete die dritte Deputation der zweiten Kammer Bericht über eine an diese Kammer gerichtete Petition mehrerer Eigenlöhner des Ehrenfriedersdorfer und Geyer'schen Bergamtsreviers, in welcher diese über die bedeutenden und vielfältigen, von ihren Bergwerken zu entrichtenden Abgaben, Gefälle und Gebühren, über die Erhe-